

Sind Bildung, Wissenschaft und Vergütung europäische oder nationale Aspekte des Urheberrechts?

Offener Workshop des „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“

Anforderungen zur Umsetzung einer Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsschranke



Rainer Kuhlen

Sprecher des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und
Wissenschaft
www.kuhlen.name

15. Oktober 2015 *in Räumen des Wikimedia e.V.* in Berlin

Die Folien wurden im Anschluss an den Vortrag noch einmal überarbeitet.



Die Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke /-schranke steht im Zentrum der Bemühungen des Aktionsbündnisses um ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht

Aber das deutsche Wissenschaftsurheberrecht hat noch einige andere Baustellen:

Aus dem Urhebervertragsrecht: Verbesserung des im letzten Jahr eingeführten Zweitverwertungsrechts (sollte Zweitveröffentlichungsrecht heißen)

Es sollte klargestellt werden, dass das **Zweitveröffentlichungsrecht mehrfach genutzt** werden kann.

Das Zweitveröffentlichungsrecht darf nicht nur Werke aus Drittmittelprojekten bzw. außeruniversitärer institutioneller Forschung begünstigen, sondern **alle Wissenschaftler bzw. deren Werke an Hochschulen.**

Die Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke /-schranke steht im Zentrum der Bemühungen des Aktionsbündnisses um ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht

Aber das deutsche Wissenschaftsurheberrecht hat noch einige andere Baustellen

Aus der ebenfalls 2014 eingeführten Regelung für den Umgang mit verwaisten Werken:

Die **Erfordernis der diligent search** für jedes einzelne Objekt (um es digitalisieren und zugänglich machen zu dürfen) erweist sich als **Hindernis für die politisch erwünschte Massendigitalisierung (in Bibliotheken, Museen, etc.)**

Rechtliche **Absicherung der** pauschalierten Massendigitalisierung bzw. alternative Lösungen wie eine **zeitlich befristete Ausschreibung** von Digitalisierungsvorhaben sind erforderlich.

Themen

Ein Paradigmenwechsel für eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke

(General-)Klausel

geboten - angemessen

Was dem Marktinteresse entspricht?

**Regelung durch Vertrag - Priorität des
Lizenzangebots**

Was dem Zweck von Bildung und Wissenschaft entspricht

**Vorrang der rechtlichen Schranken-/
Klauselbestimmung**

Vergütung

Ein Paradigmenwechsel für eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke

- (1) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung für Mitglieder in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen oder b) der Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützende Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.
- (2) Für die Nutzung von Werken, die in öffentlich finanzierten Umgebungen unter Beteiligung von öffentlich finanzierten Personen erstellt wurden, ist keine Vergütung vorgesehen.
- (3) Bei von Abs. 2 abweichenden Nutzungen ist für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 3 eine pauschale Vergütung vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren ist. Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 2 ist keine Vergütung vorgesehen.
- (4) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.
- (5) Mit Einführung dieser Klausel werden die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Regelungen in §§ 46, 47, 51, 52a, 52b, 53 und 53a Urheberrechtsgesetz aufgehoben.

Ein Paradigmenwechsel für eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke

Was liegt dem Vorschlag des Aktionsbündnisses für eine Allgemeine Bildungs- und **Wissenschaftsschranke** (ABWS) zugrunde?

Es reicht nicht aus, eine einfache Synopse der bestehenden (offensichtlich unzureichenden) Schrankenregelungen zu erstellen.

Es macht wenig Sinn, die ABWS auf dem aktuellen *acquis communautaire* (dem status quo) der Rechtsetzung und Rechtsprechung zu gründen. Ein Paradigmenwechsel ist erforderlich

Die ABWS ist keine Schranke im Sinne eine Ausnahme (exception) von den exklusiven Rechten der Rechteinhaber – sie ist eine Begrenzung (limitation) der exklusiven Rechte und im Interesse der Öffentlichkeit ein Recht in sich selbst - eher eine Klausel als eine Schranke

Die ABS ist zentraler Bestandteil eines Wissenschaftsurheberrecht.

Aus dem AB-Vorschlag

Abs. 1 Satz 1 realisiert das **Ziel einer klauselähnlichen Regelung:**

„Zulässig ist die **Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung** eines **veröffentlichten Werkes** für **nicht kommerzielle Zwecke**

a) **wissenschaftlicher Forschung** für Mitglieder **in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen** oder

b) der **Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen.**“

Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke - § XX – Bildung und Wissenschaft (Katharina de la Durantaye)

Aus § XX Durantaye (nur Abs.1, Satz 1)

(1) ¹Zulässig ist die **Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen** oder für **Zwecke der wissenschaftlichen Forschung**, wenn und soweit die Nutzung in ihrem Umfang durch den jeweiligen Zweck **geboten** ist und **keinen kommerziellen Zwecken** dient.

Gegenüberstellung der Generalklauseln in Abs. 1, 1 (AB und XX)

AB (1) Zulässig ist die **Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung** eines **veröffentlichten Werkes** für **nicht kommerzielle Zwecke**

a) **wissenschaftlicher Forschung** für Mitglieder **in formal eindeutig bestimmten Forschungsgruppen** oder

b) der **Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen.**

XX (1) Zulässig ist die **Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung** eines **veröffentlichten Werkes** zur **Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen** oder für **Zwecke der wissenschaftlichen Forschung**, wenn und soweit die Nutzung in ihrem Umfang durch den jeweiligen Zweck **geboten** ist und **keinen kommerziellen Zwecken** dient.

Beide generalklauselartige Formulierungen sehen sehr ähnlich aus – unterscheiden sich aber in Details und vom Ansatz her stark.

Das Ziel ist bei beiden gleich: Über eine ABWS bzw. ABWK ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht zu erreichen.

In beiden Vorschlägen

(jeweils in Abs.1, Satz 1)

wird eine Einschränkung der privilegierten Nutzung durch „**keinen kommerziellen Zwecken**“ (XX-Durantay) bzw. durch „**nicht kommerzielle Zwecke**“ (Aktionsbündnis) vorgenommen.

Das Kriterium „**nicht-kommerziell**“ wird, nicht zuletzt auch in der gegenwärtigen Reformdiskussion in der EU, als **zu einschränkend** kritisiert. Möglich wäre eine Einschränkung, dass durch die durch ABWS privilegierte Nutzung von Wissenschaftlern in Forschungsvorhaben, an denen Partner aus der Wirtschaft beteiligt sind, **kein direkter kommerzieller Nutzen** erzielt werden darf – es sich eben um Forschung handelt. Aber die Diskussion ist darüber noch offen.

Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke - § XX - Detailkritik an dem Durantaye-Vorschlag

Schon im Titel bezieht sich die ABWS nicht nur auf Wissenschaft sondern auch auf Bildung.

Die Formulierung in Abs. 1, Satz 1 „**Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen**“ hält das Aktionsbündnis für zu eng.

Der Vorschlag „**Lehr- und Lernprozesse von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen**“ ist weiter und trägt mit der Privilegierung auch des **Lernens** den didaktischen Zielen des selbstbestimmten Lernens, nicht nur, aber vor allem im eLearning, Rechnung.

Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke - § XX Grundlegende Kritik an dem Durantaye-Vorschlag

Das Aktionsbündnis verwendet in der Klausel nicht den unbestimmten Rechtsbegriff „geboten“, sondern orientiert alles an dem Zweckbegriff für Forschung bzw. Lehren **und Lernen**.

Anders Durantaye § XX, Abs. 1, Satz 1

Nach dem Durantaye-Vorschlag würden, im Einvernehmen mit der derzeit geltenden Rechtsprechung, durch „geboten“ die bisherigen Regelungen z.B. von § 52a, weiter bestehen bleiben.:

- ✓ Nutzung nicht erlaubt, wenn ein (angemessenes) Verlagsangebot vorliegt
- ✓ Nur „veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften“ (entsprechend 52a UrhG) dürfen zur Veranschaulichung des Unterrichts bzw. für die eigene Forschung genutzt werden.

Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke - § XX – Bildung und Wissenschaft (de la Durantaye) - erwägenswert

Abs. 3 von XX

3) Zum Zweck der **wissenschaftlichen Forschung** ist auch die **Vervielfältigung unveröffentlichter Werke** zulässig. §§ 12 bis 14 bleiben unberührt.

Diese Erweiterung sollte auch in den Vorschlag des Aktionsbündnisses übernommen werden.

(1) Zulässig ist das Herstellen oder Herstellenlassen von Vervielfältigungsstücken durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen oder durch Archive, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck verfolgen, zur Archivierung

1. von Werken aus ihrem eigenen Bestand,
2. von öffentlich zugänglich gemachten Werken, die ohne vorherige Anmeldung unentgeltlich für jedermann zum vollautomatisierten Abruf bereitstehen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

(2) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten Werken aus dem eigenen Bestand durch die in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Zugänglichmachung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und privater Studien **an eigens dafür eingerichteten elektronischen Terminals in ihren Räumlichkeiten**, wenn die **Nutzung durch die Einrichtungen geboten** ist.

(3) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung veröffentlichter Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken

1. im Wege **des Post- und Faxversands**, sofern die Nutzung durch den **Besteller nach § 53** zulässig ist,
2. auch in sonstiger elektronischer Form, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist und keinen kommerziellen Zwecken dient,
3. auch in sonstiger elektronischer Form **zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn dies keinen kommerziellen Zwecken dient**, wenn und soweit die Vervielfältigung in ihrem Umfang geboten ist.

(4) 1Für die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 2 sowie die Vervielfältigung und Übermittlung nach Absatz 3 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. 2Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. 3§§ 54 bis 54h bleiben unberührt

Das Aktionsbündnis schlägt vor, die auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Regelungen aus YY (also die auf BuW bezogenen Leistungen) in die ABWS zu integrieren.

Der YY-Vorschlag belässt die nicht mehr zeitgemäße Einschränkung aus §§ 52b (z.B. „**an eigens dafür eingerichteten elektronischen Terminals in ihren Räumlichkeiten**“) und 53a.

Vorrang der Lizenzen?

Schrankenregelungen, die systematisch zum Urheberrechtsgesetz gehören, laufen Gefahr dann sozusagen ausgehebelt zu werden, wenn für die Nutzung publizierter und elektronisch verfügbarer Werke Lizenzangebote der Informationswirtschaft Vorrang haben.

Das hat zum ersten Mal **2003** Eingang in das deutsche Urheberrecht über einen eher versteckten **§ 95b** gefunden (Regelung für den Umgang mit DRM).

Zwar: DRM muss beseitigt werden, wenn dies die Nutzung einer Schranke (wie § 52a) behindert bzw. ausschließt. (entsprechend Abs. 1 und 2)

Aber: Durchsetzung von Schrankenbestimmungen wie § 52a gilt nicht, „soweit Werke und sonstige Schutzgegenstände der Öffentlichkeit auf Grund einer **vertraglichen Vereinbarung** in einer Weise zugänglich gemacht werden, dass sie Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind.“ (Abs. 3)

Vorrang der Lizenzen?

Bei der **zweiten Urheberrechtsreform**, wirksam mit Beginn 2008, wurde diese **Priorität des kommerziellen Lizenzvereinbarung** zum ersten Mal in einer Schrankenbestimmung direkt festgeschrieben, und zwar in „§ 53a Kopienversand auf Bestellung“.

„Die Vervielfältigung und Übermittlung in sonstiger elektronischer Form ist ferner nur dann zulässig, wenn der Zugang zu den Beiträgen oder kleinen Teilen eines Werkes den Mitgliedern der Öffentlichkeit nicht offensichtlich von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl mittels einer **vertraglichen Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen** ermöglicht wird.“

Vorrang der Lizenzen?

2013 hat der **Bundesgerichtshof** quasi eine **Universalisierung des Vorrangs des kommerziellen Vertragsangebots** festgeschrieben, indem er es auch auf § 52a angewendet hat:

„Das Öffentlich-Zugänglichmachen ist nicht zu dem jeweiligen Zweck im Sinne von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG **geboten** und damit unzulässig, wenn der Rechtsinhaber die Werke oder Werkteile in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung **zu angemessenen Bedingungen anbietet.**“

Nutzung „geboten“, wenn nicht „angeboten“

Oder: Nutzung nicht geboten, wenn angeboten

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=67491&linked=urt&Blank=1&file=dokument.pdf>

Vorrang der Lizenzen?

2013 hat der **Bundesgerichtshof** quasi eine **Universalisierung des Vorrangs des kommerziellen Vertragsangebots** festgeschrieben, indem er es auch auf § 52a angewendet hat:

§ XX (Durantaye) folgt dem: „Die Schranke [gemeint ist § XX] soll nicht in jedem Fall privatautonomen Lösungen vorgehen.“ (231)

„Dies [der **Vorrang des Lizenzangebots**] entspricht verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben. Aufgrund der **Institutsgarantie des Eigentums** nach Art. 14 Abs. 1 GG1636 dürfte der Ersatz von Ausschließlichkeitsrechten durch Vergütungsansprüche im Kerngeschäftsfeld des Rechteinhabers nicht zulässig sein. **Mit der zweiten und dritten Stufe des Drei-Stufen-Tests ... wäre es ebenfalls unvereinbar**, wenn Nutzungen nach § XX stets zulässig wären, obwohl Rechteinhaber sie als zugeschnittene Leistungen in ihrem Kerngeschäft anbieten.“ (231)

Das Aktionsbündnis hält diese enge verfassungs- und völkerrechtliche Interpretation sowie die des Dreistufentests nicht für erforderlich.

Vorrang der Lizenzen-des Vertragsangebots?

Der BGH hat den Vorrang des **Vertragsangebots an das Kriterium des angemessen gebunden** und diesen unbestimmten Rechtsbegriff präzisiert:

„Das setzt allerdings nicht nur voraus, dass die geforderte **Lizenzgebühr angemessen ist**, sondern auch, dass das **Lizenzangebot unschwer aufzufinden** ist und die **Verfügbarkeit** des Werkes oder der Werkteile **schnell und unproblematisch** gewährleistet ist.“

Angemessenes Vertragsangebots?

BGH:

- ✓ **Lizenzgebühr angemessen**
- ✓ **Lizenzangebot unschwer aufzufinden**
- ✓ **Verfügbarkeit** des Werkes oder der Werkteile **schnell und unproblematisch**

Für das Aktionsbündnis müssten weitere Bedingungen erfüllt sein, wenn überhaupt mit „geboten“ bzw. „angemessen“ gearbeitet werden soll:

- ✓ **keine technischen Schutzmaßnahmen auf den lizenzierten Werken**
- ✓ **keine Restriktionen bei der Nutzung von TDM-Verfahren**
- ✓ **keine Verhinderung von Verfahren der Textanalyse, z.B. Wissensrepräsentation, Indexing, Abstracting/Extracting oder Übersetzung**
- ✓ **keine Verhinderung einer externen Nutzung über VPN**

Vorrang der Lizenzen – des Vertragsangebots?

Anders als bei § 52a hat der **Bundesgerichtshof** in seinem **Urteil zu § 52b** (April 2014) entschieden - nach einer entsprechenden Vorgabe des EuGH, den der BGH angerufen hatte.

Allein Regelungen in bestehenden/abgeschlossenen Verträgen und keine Regelungen in bloßen Vertragsangeboten können Nutzungshandlungen im Sinne von § 52b Satz1 für die Zugänglichmachen von Werken an elektronischen Leseplätzen entgegenstehe.

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&client=12&nr=72304&pos=0&anz=1&Blank=1.pdf>

Vorrang der Lizenzen – des Vertragsangebots?

Nach **BGH-Urteil 2013 zu § 52a** muss sich jeder Wissenschaftler und jeder Lehrende (bzw. seine Bibliothek) vergewissern, ob es bei einem zu nutzenden Objekt schon ein **(angemessenes) Verlagsangebot** gibt (und wenn ja, muss er darauf zurückgreifen)

Nach **BGH-Urteil 2015 zu § 52b** reicht ein Verlagsangebot nicht aus, um der Bibliothek das Digitalisieren und Anbieten eines im Bestand der Bibliothek befindlichen Objekts zu untersagen. **Es muss ein abgeschlossener Vertrag vorliegen.**

Zur Vergütung

- ✓ Das Aktionsbündnis bezweifelt die Notwendigkeit *im Rahmen der Klausel* einen Vergütungsanspruch für die privilegierte, im öffentlichen Interesse stehende Nutzung für nicht kommerzielle Zwecke wissenschaftlicher Forschung und von Lehr- und Lernprozessen vorzusehen.
- ✓ Im OA-Paradigma wird die **normale Verwertung die vergütungsfreie Nutzung** sein.
- ✓ Öffentliche Hand **vergütet schon jetzt angemessen** mit ca. 600 Mio Euro/Jahr an Verlage, i.d.R. über die Bibliotheksetats.
- ✓ Vergütung erfolgt schon jetzt über **Geräteabgabe**.
- ✓ Vergütung, vor allem individuelle, nach der Erfahrung mit der „Vergütungspleite“ bei § 52a **kaum mach- oder durchsetzbar** .
- ✓ Individuelle Datenerhebung und Abrechnung sind **für Wissenschaftler und Lehrende und die für die Hochschulverwaltungen nicht zumutbar**.
- ✓ individuelle Abrechnung erzeugt **negative Transparenz** in sensiblen Bereichen von Bildung und Wissenschaft.

Zur Vergütung

Wenn doch erforderlich, unterstützt das Aktionsbündnis nur eine pauschale Abrechnung. Eine individuelle Abrechnung jeder aktuellen Nutzung für Zwecke von Forschung und Lehr- und Lernprozessen für nicht zumutbar und auch nicht für machbar.

Stellungnahme der Hochschulrektorenkonferenz zu den Ergebnissen des Pilotprojekts „Einzelerfassung der Nutzung von Texten nach § 52a Urheberrechtsgesetz“ (August 2015): „... ist die HRK der Auffassung, dass eine Einzelfallerhebung der Nutzungen gemäß § 52a UrhG weder sachdienlich noch in Anbetracht der entstandenen Kosten verhältnismäßig ist.)

Wenn überhaupt, dann bevorzugt das Aktionsbündnis eine Vergütungsregelung entweder als Geräteabgabe (analog § 54a zu § 53 Privatkopie) über einen neuen 54er-Paragrafen oder über eine pauschalen Gesamtvertrag zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Organisationen der Rechteinhaber (Urheber und Verwerter) und Verwertungsgesellschaften.

Eine Bildungs- und Wissenschaftsklausel kann nicht durch selbstreferentielle Auslegung bestehender Gesetze, Verträge oder Richtlinien entstehen, sondern erfordert den Mut zu einem Paradigmenwechsel:

Nicht länger soll die (kommerzielle) Verwertung als der Normalfall des Umgangs mit Wissen und Information angesehen werden sondern als die Ausnahme gegenüber der (im Sinne von Open Access) freien Nutzung.

Open Access wird tatsächlich das dominierende (auch kommerzielle Publikationsmodell in der Wissenschaft

Damit sollte der Dreistufentest auf jeder Stufe eine grundsätzlich neue Bedeutung bekommen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Interesse an einer Bildungs- und Wissenschaftsklausel

Nachtrag (als Ergebnis des gesamten Workshops): Die jetzige Bundesregierung hat sich in ihrer Koalitionsvereinbarung darauf verständigt, eine Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke in das Urheberrechtsgesetz aufzunehmen. Wie eine solche neue Norm dann aussehen soll, ist weitgehend offen. Das Aktionsbündnis erwartet, dass deren Ziele sich stark an den Zielen des Vorschlags des Aktionsbündnisses annähert. Das Aktionsbündnis beharrt nicht auf den Wortlaut des jetzt von ihm erarbeiteten Vorschlags. Die politische Arbeit des Aktionsbündnisses wird sich daher in der nächsten Zeit stärker darum bemühen, Konsens über die Zielvorstellungen bzw. Prüfmerkmale für eine ABWS/ABWK zu erreichen. Die juristische Ausformulierung ist dann eher Aufgabe der Politik.

Attribution-ShareAlike 3.0 Unported (CC BY-SA 3.0)

You are free:

- to **Share** — to copy, distribute and transmit the work
- to **Remix** — to adapt the work
- to make commercial use of the work



Under the following conditions:



Attribution — You must attribute the work in the manner specified by the author or licensor (but not in any way that suggests that they endorse you or your use of the work).



Share Alike — If you alter, transform, or build upon this work, you may distribute the resulting work only under the same or similar license to this one.

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>

With the understanding that:

Waiver — Any of the above conditions can be **waived** if you get permission from the copyright holder.

Public Domain — Where the work or any of its elements is in the **public domain** under applicable law, that status is in no way affected by the license.

Other Rights — In no way are any of the following rights affected by the license:

- Your fair dealing or **fair use** rights, or other applicable copyright exceptions and limitations;
- The author's **moral** rights;
- Rights other persons may have either in the work itself or in how the work is used, such as **publicity** or privacy rights.

